

**Sachstandsbericht zu einem europäischen Grünen Deal 2.0**  
**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen**  
**(Stand: 04. November 2024)**

1. Hintergrund und Arbeitsauftrag	S. 2
2. Die weitere Umsetzung des europäischen Grünen Deals in der Periode 2010 bis 2024	S. 2
3. Der Beginn der neuen Mandatsperiode – die Strategische Agenda des Europäischen Rates und die Politischen Leitlinien der Europäischen Kommission „Von der Leyen II“	S. 11
4. Die Vorschläge der Arbeitsgremien der UMK – Umsetzungschancen und Perspektiven	S. 15
5. Zusammenfassung und Schlussbetrachtung	S. 22

## **1. Hintergrund und Arbeitsauftrag**

Am 01. Dezember 2023 hat die 101. Umweltministerkonferenz (UMK) in Münster den Beschluss „Europäischer Grüner Deal 2.0“ gefasst. In ihrem Beschluss vom 01. Dezember 2023 hat die UMK den mit dem europäischen Grünen Deal eingeleiteten umfassenden und ganzheitlichen Prozess der Transformation hin zu einer klima- und umweltfreundlichen, ressourcenschonenden und wettbewerbsfähigen europäischen Wirtschaft begrüßt und sich für eine ambitionierte Fortführung und Umsetzung des in Gang gesetzten Transformationsprozesses ausgesprochen. Zugleich hat die UMK ihre Arbeitsgremien darum gebeten, auf der Grundlage des schriftlichen Berichts des Landes Nordrhein-Westfalen bis zur 102. UMK Überlegungen und Vorschläge zu den Schwerpunkten und Zielen einer Fortführung des europäischen Grünen Deals in der Mandatsperiode 2024 bis 2029 vorzulegen. Entsprechende Überlegungen und Vorschläge sind von den Gremien BLAC, BLAG KliNa, LABO, LAGA, LAI, LAWA und LANA erarbeitet worden; die sechs Papiere liegen diesem Sachstandsbericht als Anlagen bei. Die LAGRE (Länderoffene Arbeitsgruppe Ressourceneffizienz) war auf Länderebene bei der Erstellung des LAGA-Papiers eingebunden. Die 102. UMK in Bad Dürkheim vom 24. Juni 2024 hat die Beiträge der Arbeitsgremien zur Kenntnis genommen und das Land Nordrhein-Westfalen darum gebeten, die vorgelegten Vorschläge auch im Lichte der endenden europäischen Legislaturperiode und bevor die neue Europäische Kommission ihre Arbeit aufnimmt, spätestens aber bis zur 103. UMK, ausführlich auszuwerten und zusammenzuführen und dazu einen entsprechenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Dieser Arbeitsauftrag wird hiermit umgesetzt.

## **2. Die weitere Umsetzung des europäischen Grünen Deals in der Periode 2019 bis 2024**

Der für die Befassung der 101. UMK erarbeitete Sachstandsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Umsetzung des europäischen Grünen Deals aus spezifischer Sicht der UMK bis Mitte November 2023 zusammenfassend dargestellt. Seit Mitte November 2023 bis Abschluss der belgischen Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union (Ende Juni 2024) konnten noch zahlreiche wichtige Fortschritte bzw. Zwischenschritte bei der Umsetzung der Ziele des Grünen Deals erzielt werden. Besonders zu erwähnen sind dabei auf der Ebene der Gesetzgebung folgende Entwicklungen (hier dargestellt in der Reihenfolge der Behandlung der Themen im Sachstandsbericht, den die UMK am 01. Dezember 2023 zur Kenntnis genommen hat):

- Am 06. Februar 2024 hat die Europäische Kommission die Mitteilung „**Unsere Zukunft sichern. Europas Klimaziel für 2040 und Weg zur Klimaneutralität bis 2050** für eine nachhaltige, gerechte und wohlhabende Gesellschaft“ veröffentlicht und ist damit einer Vorgabe aus dem Europäischen Klimagesetz (Verordnung (EU)

2021/1119 vom 30. Juni 2021) nachgekommen. Die Kommission empfiehlt in ihrer Mitteilung, die verschiedene mögliche Szenarien betrachtet, für das Jahr 2040 ein EU-Treibhausgasreduktionsziel von 90% (gegenüber dem Jahr 1990). Die Mitteilung ist bislang noch nicht mit einem Legislativvorschlag verbunden worden, der erst unter dem folgenden Mandat unterbreitet werden soll. Zeitgleich mit der Mitteilung zu einem 2040-Klimaziel hat die Kommission ebenfalls eine **Mitteilung zum industriellen Kohlenstoffmanagement** vorgelegt (COM(2024) 62), in der dargelegt wird, wie der Einsatz fortschrittlicher Technologien zur Kohlenstoffabscheidung und -bewirtschaftung dazu beitragen könnte, die Treibhausgasemissionen bis 2040 um 90% zu senken und bis 2050 das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. In ihrer Mitteilung hat die Kommission für das nächste Mandat auch bereits ein umfangreiches Regulierungspaket zum Transport und zur Speicherung von Kohlenstoff angekündigt.

- Die Europäische Kommission hat am 11. März 2024 die Mitteilung „**Bewältigung von Klimarisiken** – Schutz der Menschen und des Wohlstands“ veröffentlicht. Bereits am Vortag hatte die Europäische Umweltagentur (EEA) erstmals eine europaweite Bewertung der Klimarisiken vorgelegt (European Climate Risk Assessment – EUCRA;). Beide Veröffentlichungen sind wichtige Schritte bei der Umsetzung der in 2021 vorgelegten neuen EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (COM(2021) 82). Hingegen ist eine von Kommissionspräsidentin Frau von der Leyen in ihrer Rede zur Lage der Europäischen Union am 13. September 2023 angekündigte Mitteilung zur Resilienz des Wassersektors von der Europäischen Kommission verschoben worden und wird nicht mehr von der aktuellen, noch bis mindestens Ende November 2024 amtierenden Kommission vorgelegt werden.
- Die von der Europäischen Kommission am 22. Juni 2022 vorgeschlagene **Verordnung über die Wiederherstellung der Natur** (COM(2022) 304, sog. Nature Restoration Law oder kurz NRL) konnte noch vor Ablauf der belgischen Ratspräsidentschaft formal verabschiedet werden. Nachdem das Europäische Parlament der am 09. November 2023 erzielten vorläufigen politischen Einigung am 27. Februar 2024 zugestimmt hatte, hat der Rat (Umwelt) die vom Parlament in erster Lesung festgelegte Position am 17. Juni 2024 angenommen und damit den Gesetzgebungsprozess abgeschlossen. Die Verordnung ist am 29. Juli 2024 als Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Die Verordnung ist am 18. August 2024 in Kraft getreten.
- Die von der Kommission ebenfalls am 22. Juni 2022 vorgeschlagene und in engem Zusammenhang mit der Wiederherstellungsverordnung stehende **Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln** (COM(2022) 305; sog. Sustainable Use Regulation oder kurz SUR) hat weder im Europäischen

Parlament noch im Rat der Europäischen Union die notwendige Mehrheit gefunden. Die Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen hat am 06. Februar 2024 vor dem Europäischen Parlament die Absicht angekündigt, den Verordnungsvorschlag zurückzuziehen; diese Rücknahme wurde mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 06. Mai 2024 vollzogen. In ihrer Rede vor dem Parlament im Februar 2024 kündigte die Kommissionspräsidentin ferner an, dass die Arbeit an einer Verringerung des Einsatzes von synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf einer neuen Grundlage weitergehen werde.

- Mit Blick auf das Ziel der Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden konnte die vorgeschlagene Überarbeitung der **Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen** (COM(2022) 156 vom 05. April 2022 (Industrial Emissions Directive oder kurz IED) verabschiedet werden. Die vorläufige politische Einigung vom 29. November 2023 wurde vom Rat der Europäischen Union formal – im letzten Schritt des Gesetzgebungsprozesses – am 12. April 2024 angenommen und als Richtlinie (EU) 2024/1785 am 15. Juli 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie ist am 04. August 2024 in Kraft getreten, und die Mitgliedstaaten haben bis zum 01. Juli 2026 Zeit, um ihre Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen. Die parallel zur Überarbeitung der IED vorgeschlagene und verhandelte **Verordnung über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen, zur Errichtung eines Industrieemissionsportals** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 war bereits vorab als Verordnung (EU) 2024/1244 am 02. Mai 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden.
- Zu zwei weiteren, beide am 26. Oktober 2022 vorgeschlagenen zentralen Gesetzgebungsaktivitäten zur Umsetzung des Ziels der Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden – der Überarbeitung der **Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser** (Urban Waste Water Treatment Directive oder kurz UWWTD; Richtlinie 91/271/EWG, COM(2022) 541) sowie der Neufassung der **Luftqualitätsrichtlinien der EU** (Ambient Air Quality Directives; (COM(2022) 542) – konnten vorläufige politische Einigungen erzielt und vom Europäischen Parlament formal bestätigt werden. Die vorläufige politische Einigung zur Überarbeitung der Kommunalabwasserrichtlinie erfolgte am 29. Januar 2024, die Annahme durch das Parlament am 10. April 2024. Die Einigung auf eine neue Luftqualitätsrichtlinie erfolgte am 20. Februar 2024, die formale Bestätigung durch das Parlament am 24. April 2024. Beide Gesetzgebungsprozesse unterlagen dem sog. „Corrigendum-Verfahren“<sup>1</sup>. Das Gesetzgebungsverfahren konnte für die neue Luftqualitäts-

---

<sup>1</sup> Das „Corrigendum-Verfahren“ ist in Art. 231 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments geregelt. Es sieht die Möglichkeit einer Korrektur vor, wenn in bereits vom Parlament angenommenen Texten – etwa in einer der Sprachfassungen – Fehler identifiziert werden. In der Praxis erlaubt es dieses Verfahren unter anderem, im Parlament – gegen Ende einer Legislaturperiode – Gesetzgebungsakte ausschließlich auf der Grundlage der englischen Sprachfassung zu verabschieden. Die formale Verabschiedung durch den Rat der Europäischen Union erfolgt in diesen Fällen erst, wenn das Corrigendum-

richtlinie durch deren abschließende Annahme im Rat am 14. Oktober 2024 abgeschlossen werden, für die Überarbeitung der Kommunalabwasserrichtlinie durch deren finale Annahme im Rat am 05. November 2024.

- Ein weiterer wichtiger Gesetzgebungsvorhaben vom 22. Oktober 2022 (COM(2022) 540) zielt im Kern auf eine **Aktualisierung der Schadstofflisten im EU-Wasserrecht**. Er sieht dazu Überarbeitungen der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) und ihrer beiden sog. „Tochterrichtlinien“ zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Richtlinie 2008/118/EG) sowie zu Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik (Richtlinie 2008/105/EG, sog. UQN -Richtlinie) vor. Zu diesem Legislativvorschlag haben beide Gesetzgebungsorgane eine Verhandlungsposition festgelegt (zuletzt der Rat der Europäischen Union am 19. Juni 2024). Die weiteren interinstitutionellen Verhandlungen zu diesem Vorschlag könnten für die Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 von einiger Bedeutung sein. Zur Umsetzung des Nullschadstoffziels hat die Europäische Kommission ferner am 16. Oktober 2023 eine Verordnung über die **Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat** zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik vorgelegt (COM(2023) 645). Während das Parlament seine Position in erster Lesung schon am 23. April 2024 festgelegt hat, arbeitet der Rat der Europäischen Union hingegen noch an seiner Verhandlungsposition.
- Bereits formal verabschiedet und im Amtsblatt der EU veröffentlicht ist die neue sog. **Euro-7-Norm** (Verordnung (EU) 2024/1257 vom 24. April 2024 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Emissionen und der Dauerhaltbarkeit von Batterien (Euro 7)). Die neue Euro-7-Norm bringt allerdings nur geringe Fortschritte für die Verringerung des Ausstoßes von Luftschadstoffen.
- Zur Umsetzung der Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und der Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden sowie spezieller der EU-Bodenstrategie für 2030 vom 17. November 2021 (COM(2021) 323) hat die Europäische Kommission am 05. Juli 2023 eine **Richtlinie zur Bodenüberwachung und -resilienz** vorgeschlagen (COM(2023) 416). Mit dieser Richtlinie sollen erstmal spezifische, den Boden betreffende Vorgaben mit Blick insbesondere auf die Überwachung und die Berichterstattung über die Bodenqualität festgelegt werden. Bis zum Abschluss der belgischen Ratspräsidentschaft (Ende Juni 2024) konnten sowohl das Europäische Parlament (am 10. April 2024) als auch der Rat der Europäischen Union (auf dem Umweltrat am 17. Juni 2024) die jeweiligen Verhandlungspositionen annehmen. Die interinstitutionellen Verhandlungen werden voraussichtlich im Herbst 2024 beginnen können.

---

Verfahren im Parlament – nach dessen Neukonstituierung – abgeschlossen ist und keine Einwände gegen den verabschiedeten Text bestehen.

- Im Bereich der Kreislaufwirtschaft konnte zur zentralen **Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte** (COM(2022) 142 vom 30. März 2022; Ecodesign for Sustainable Products Regulation oder kurz ESPR) am 05. Dezember 2023 eine vorläufige politische Einigung erzielt werden, die im Anschluss daran von beiden Gesetzgebungsorganen bestätigt wurde. Die ESPR ist mittlerweile als Verordnung (EU) 2024/1781 vom 13. Juni 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden und am 18. Juli 2024 in Kraft getreten. Ein erster wichtiger Schritt zur Umsetzung der ESPR wird der Arbeitsplan bezüglich mit Priorität zu regulierender Produktgruppen sein, den die Europäische Kommission innerhalb von neun Monaten – d. h. spätestens bis zum 18. April 2025 – vorzulegen hat.
- Ebenfalls zu einem Abschluss gebracht werden konnten die Verhandlungen zur Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die **Verbringung von Abfällen** (Waste Shipment Regulation oder kurz WSR). Die neue Abfallverbringungsverordnung konnte am 30. April 2024 als Verordnung (EU) 2024/1157 im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Sie ist am 20. Mai 2024 in Kraft getreten und wird ab dem 21. Mai 2026 gelten.
- Eine Neufassung der **Bauproduktenverordnung** (EU) Nr. 305/2011 (Construction Products Regulation oder kurz CPR) ist als wichtiger Baustein des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft von der Europäischen Kommission am 31. März 2022 vorgeschlagen worden (COM(2022) 144). Eine vorläufige politische Einigung zu diesem Vorschlag konnte am 13. Dezember 2023 erzielt und am 10. April 2024 vom Europäischen Parlament formal bestätigt werden. Das Gesetzgebungsverfahren unterliegt ebenfalls dem o.g. „Corrigendum-Verfahren“, und eine finale Verabschiedung durch den Rat der Europäischen Union steht noch aus.
- Am 30. November 2022 hat die Europäische Kommission als weitere zentrale Gesetzgebungsinitiative im Bereich der Kreislaufwirtschaft eine neue **Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle** vorgelegt (COM(2022) 677; Packaging and Packaging Waste Regulation, kurz PPWR). Sie soll die bestehende Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG) ersetzen und den Weg dafür bereiten, dass ab 2030 alle auf dem Binnenmarkt in den Verkehr gebrachten Verpackungen kreislauffähig erzeugt und nachhaltig bewirtschaftet werden und dass die Menge an Verpackungsabfällen schrittweise verringert wird. Eine vorläufige politische Einigung konnte kurz vor Ablauf der für Verhandlungen zur Verfügung stehenden Zeit am 04. März 2024 erzielt werden. Das Europäische Parlament hat die vorläufige politische Einigung im sog. „Corrigendum-Verfahren“ am 24. April 2024 bestätigt; die finale Zustimmung des Rates der Europäischen Union steht noch aus.

- Ebenfalls im Bereich der Kreislaufwirtschaft hat die Europäische Kommission am 05. Juli 2023 eine begrenzte **Überarbeitung der Abfallrahmen-Richtlinie** (Richtlinie 2008/98/EG) **mit Blick auf Lebensmittel und Textilien** vorgeschlagen (COM(2023) 420). Der Vorschlag sieht eine verbindliche Verringerung der Lebensmittelverluste um 40 Prozent (gegenüber dem Ausgangsjahr 2020) und für Textilien die Einführung eines Systems der erweiterten Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility; EPR) vor. Die beiden Gesetzgebungsorgane haben in der Zwischenzeit ihre jeweiligen Verhandlungspositionen festgelegt (das Europäische Parlament am 13. März 2024 und der Rat der Europäischen Union am 17. Juni 2024), die interinstitutionellen Verhandlungen über diesen Richtlinienvorschlag könnten im Herbst 2024 beginnen. Zu dem Vorschlag der Kommission für eine **Altautoverordnung** (COM(2023) 451 vom 13. Juli 2023), die zwei bestehende Richtlinien (darunter die Altautorichtlinie 2000/53/EG) ablösen soll, laufen die Beratungen in beiden Gesetzgebungsorganen noch.
  
- Die genannten, auf eine bessere zirkuläre Herstellung und Bewirtschaftung von Produkten und Abfällen bezogenen Gesetzgebungsvorhaben im Bereich der Kreislaufwirtschaft sind – auch zur Umsetzung der Neuen Verbraucheragenda der Kommission (COM(2020) 696 vom 13. November 2020) – durch mehrere auf die Stärkung der Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie auf die Verhinderung von Grünfärberei zielende legislative Maßnahmen ergänzt worden. Die **Richtlinie hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel** (sog. „Empowering Consumers“-Richtlinie) als Richtlinie (EU) 2024/825 vom 28. Februar 2024 ist ebenso im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden wie die vorgeschlagene **Richtlinie zur Förderung der Reparatur von Waren** (sog. „Recht auf Reparatur“; COM(2023) 155 vom 22. März 2023). Nach der vorläufigen politischen Einigung vom 02. Februar 2024 und der formalen Verabschiedung durch den Rat der Europäischen Union am 30. Mai 2024 ist diese als Richtlinie (EU) 2024/1799 vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren ebenfalls im Amtsblatt veröffentlicht worden und am 30. Juli 2024 in Kraft getreten. Zur weiterhin am 22. März 2023 von der Kommission vorgeschlagene Richtlinie über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation („**Richtlinie über Umweltaussagen**“) konnten die beiden Gesetzgebungsorgane ihre Verhandlungspositionen festlegen. Die interinstitutionellen Verhandlungen über diesen Richtlinienvorschlag könnten im Herbst 2024 beginnen.
  
- Zur Umsetzung ihrer Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit vom 14. Oktober (COM(2020) 667) hat die Europäische Kommission bis zum Ende der Mandatsperiode zwei primär das Chemikalienrecht betreffende Vorhaben vorgelegt. Am 19. Dezember 2022 schlug sie eine gezielte Überarbeitung der **Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien** (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, sog. CLP-Verordnung) vor. Ziel des Vorschlags ist vor allem

eine – für Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch innerhalb der Wertschöpfungskette – Verbesserung der Kommunikation über Chemikalien und der von ihnen ausgehenden Gefahren, vor allem auch im Onlinehandel. Zu diesem Vorschlag konnte am 06. Dezember 2023 eine vorläufige politische Einigung erzielt werden, die das Parlament am 23. April 2024 unter Nutzung des „Corrigendum-Verfahrens“ bestätigt hat. Die finale Annahme durch den Rat der Europäischen Union erfolgte nach Abschluss des Corrigendum-Verfahrens im Parlament auf dem Rat (Umwelt) am 14. Oktober 2024.

- Des Weiteren hat die Kommission am 07. Dezember 2023 das aus insgesamt drei begrenzten Legislativvorschlägen bestehende **Paket „Eine Substanz – Eine Bewertung“** vorgelegt. Das Paket zielt darauf ab, die derzeit getrennte Risikobewertung einzelner chemischer Substanzen unter mehreren sektoriellen Rechtsakten und durch mehrere EU-Agenturen so neu zu gestalten, dass die Risikobewertung besser aufeinander abgestimmt wird, Synergien genutzt werden und damit die Effektivität der Risikobewertung und das Wissen über die mit Chemikalien verbundenen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt verbessert werden können. Das Paket umfasst drei Rechtsetzungsvorschläge: einen Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung einer gemeinsamen Datenplattform über Chemikalien (COM(2023) 779), einen Vorschlag für eine sog. „Omnibus-Verordnung“ zur Änderung mehrerer sektorieller Verordnungen betreffend die Neuverteilung der wissenschaftlichen und technischen Aufgaben und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unionsagenturen auf dem Gebiet der Chemikalien (COM(2023) 783) sowie einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU über die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (kurz: RoHS-Richtlinie) betreffend die Umverteilung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben auf die Europäische Chemikalienagentur (COM(2023) 781). Der Rat der Europäischen Union hat ein Verhandlungsmandat zu diesem Gesetzgebungspaket am 14. Juni 2024 angenommen, im Europäischen Parlament müssen die Beratungen erst noch stattfinden.

Aus Sicht der UMK ebenfalls hervorzuheben sind zwei weitere abgeschlossene Rechtssetzungsakte mit hoher Relevanz für die Transformation der Wirtschaft in Richtung Klimaneutralität und Zirkularität, die von der Europäischen Kommission am 16. März 2023 als Bausteine des „Industrieplans für den Grünen Deal“ (Green Deal Industrial Plan) vorgeschlagen worden sind. Die sog. „**Netto-Null-Industrie-Verordnung**“ (Net Zero Industry Act, kurz NZIA) soll einen Rahmen für die beschleunigte Entwicklung und Herstellung von für die Dekarbonisierung benötigter Technologien in der EU schaffen und wird ab dem 29. Juni 2026 gelten (Verordnung (EU) 2024/1735 vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien. Die **Verordnung über Kritische Rohstoffe** (Critical Raw Materials Act, kurz CRMA) schafft einen neuen Rechts-



rahmen für die Einfuhr, die Bewirtschaftung und die Extraktion von kritischen Rohstoffen in der EU (Verordnung (EU) 2024/1252 vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen).

Am 13.03.2024 hat die Europäische Kommission ferner ihren Bericht zur Halbzeitbewertung des 8. Umweltaktionsprogramms (Beschluss (EU) 2022/591 vom 06. April 2022) veröffentlicht (COM(2024) 123). Laut Halbzeitbewertung hätten die bisherigen Maßnahmen der EU zwar zu Fortschritten geführt, vor allem bei der Verringerung der Treibhausgasemissionen, der Verbesserung der Luftqualität und der Bereitstellung von Finanzmitteln für den grünen Übergang. Die sechs vorrangigen thematischen 2030-Ziele des 8. Umweltaktionsprogramms seien daher erreichbar, wenn die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen zur Umsetzung von EU-Maßnahmen und Gesetzen nachkämen. Es seien jedoch noch zusätzliche Anstrengungen erforderlich, um zu einer nachhaltigen Produktion und einem nachhaltigen Verbrauch überzugehen. Von entscheidender Bedeutung sei, dass die im Rahmen des Grünen Deals vorgeschlagenen Maßnahmen angenommen und vollständig umgesetzt würden, um die langfristige Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft und der Gesellschaft in der Europäischen Union zu erreichen. Hierzu sei es auch erforderlich, die trotz Verbesserungen bei der Bereitstellung von Finanzmitteln weiterhin bestehende Finanzierungslücke zu schließen. Einen Ausblick auf mögliche weitere Vorschläge zur Erreichung der Ziele des 8. UAP im kommenden Mandat enthält die Halbzeitbewertung – entgegen der Forderungen der UMK - nicht.

Der von der UMK am 01. Dezember 2023 zur Kenntnis genommene Sachstandsbericht zu einem europäischen Grünen Deal 2.0 hat ebenfalls Fragen der Agrarpolitik und der Haushalts- und Finanzpolitik der EU adressiert, deren Ausgestaltung für die Umsetzung der Ziele des Grünen Deals von zentraler Bedeutung sind.

Mit Blick auf die **Gemeinsame Agrarpolitik** (GAP) und deren Ökologisierung wurde darauf hingewiesen, dass – in Reaktion auf die Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine – für das Jahr 2023 die Anwendung eines Teils der Prinzipien eines „Guten Landwirtschaftlichen und Ökologischen Zustands“ (GLÖZ), Grundvoraussetzung für das Beziehen von Direktzahlungen aus der ersten Säule der GAP, ausgesetzt worden ist. Dieses Aussetzen von GLÖZ-Standards wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/587 der Europäischen Kommission vom 12. Februar 2024 zunächst für das Antragsjahr 2024 und im Anschluss daran – in Reaktion auf Bauernproteste in Brüssel und mehreren EU-Mitgliedstaaten – auf der Grundlage eines entsprechenden Vorschlags der Kommission vom 15. März 2024 (COM(2024) 139) für die restliche Zeit der laufenden GAP-Periode ausgesetzt. Dieser Vorschlag der Kommission zur Änderung von zwei der drei Grundverordnungen der GAP (Verordnung (EU) 2021/2115 und 2021/1116) wurde final vom Rat der Europäischen Union am 13. Mai 2024 beschlossen und am 24. Mai als Verordnung (EU) 2024/1468 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Betroffen von der damit beschlossenen Aussetzung bzw. von nun

bei den Mitgliedstaaten liegenden Flexibilitäten in der Anwendung von GLÖZ-Standards sind vor allem die Standards 6 („Mindestbodenbedeckung“), 7 („Fruchtwechsel“) und 8 („Mindestanteil nicht-produktiver Flächen“), hinzu kommen weitere Vereinfachungen wie die Abschaffung von Kontrollen und Konditionalitäten. Die aus Sicht der UMK ohnehin eher vorsichtigen Schritte in Richtung einer Ausrichtung der GAP an Umwelt-, Klima- und Naturschutzbelangen sind damit zu einem guten Teil rückgängig gemacht worden; auch die reformierte GAP steht damit den Zielen der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 diametral entgegen. Auch ein aktueller Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs vom 30. September 2024 kommt zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung der reformierten GAP in den nationalen Strategieplänen der Mitgliedstaaten den Zielen des europäischen Grünen Deals nicht entspricht (Sonderbericht Nr. 20/2024: Pläne der Gemeinsamen Agrarpolitik: Grüner, aber nicht auf einer Höhe mit den Klima- und Umweltambitionen der EU“, <https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2024-20>). Auch für die UMK von Relevanz ist ferner der von Kommissionspräsidentin Frau von der Leyen am 25. Januar 2024 eröffnete **Strategische Dialog zur Zukunft des Agrar- und Lebensmittelsektors in der EU**, der seinen Abschlussbericht „A shared prospect for farming and food in Europe“ am 04. September 2024 vorgestellt hat ([https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/cap-overview/main-initiatives-strategic-dialogue-future-eu-agriculture\\_de](https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/cap-overview/main-initiatives-strategic-dialogue-future-eu-agriculture_de)).

Im Bereich der Haushalts- und Finanzpolitik fokussierte der Sachstandsbericht vom November 2023 insbesondere die **Frage der Kohärenz des EU-Haushalts mit den Zielen des europäischen Grünen Deals** und wies dabei vor allem auf die Aufbau- und Resilienzfazilität unter Next Generation EU (NGEU) und die europäische Kohäsionspolitik und speziell den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) hin. Seither hat die Europäische Kommission am 21. Februar 2024 eine Halbzeitbewertung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität (COM(2024) 82 mit umfangreichen weiteren Dokumenten) und am 27. März 2024 den 9. Kohäsionsbericht (COM(2024) 149) vorgelegt. In ihrer Halbzeitbewertung der Aufbau- und Resilienzfazilität betont die Europäische Kommission, dass dieser erheblich zum grünen Wandel beigetragen habe und das in der Fazilität festgelegte Ziel, dass mindestens 37,5% der Mittel für Maßnahmen verwendet werden müssen, die zum grünen Wandel beitragen, von allen Mitgliedstaaten übertroffen worden sei (für Deutschland wird die Marke von 40% angegeben). Die stellt ferner die Flexibilität der Fazilität und die von ihr ausgelösten Impulse für Strukturreformen heraus. Der 9. Kohäsionsbericht deutet an, dass dieses Element der Aufbau- und Resilienzfazilität – die Verknüpfung mit Strukturreformen – auch ein Ansatz für die Kohäsionspolitik sein könnte.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Europäische Kommission – sieht man von der angekündigten Überarbeitung der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EU) 1907/2006) und den angekündigten Gesetzgebungsinitiativen zur Umsetzung des Ziels „Von der Farm auf den Tisch“ („From Farm to Fork“) ab – bis Ende 2023 fast alle Vorschläge unter dem Dach des europäischen Grünen Deals vorgelegt

hat, die aus Sicht der UMK von besonderer Bedeutung sind. Ebenfalls lässt sich zusammenfassend feststellen, dass es – auch durch einen großen Einsatz der belgischen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2024 – gelungen ist, fast alle besonders wichtigen Vorschläge bereits formal zu verabschieden oder so weit zu verhandeln, dass vorläufige politische Einigungen erzielt werden konnten und eine formale Annahme kurz bevorsteht. Dies gilt auch für Vorhaben, zu denen der Sachstandsbericht vom November 2023 noch zu einer vorsichtigen oder zurückhaltenden Einschätzung der Realisierungschancen gekommen war. Das zunächst von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Ambitionsniveau ist dabei im Zuge des Gesetzgebungsprozesses fast durchweg – und zum Teil erheblich – verringert worden. Dennoch ist durch den weitgehenden Abschluss der legislativen Aktivitäten zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals der Weg zu einer Nachhaltigkeitstransformation der Europäischen Union bis 2050 auf der Ebene der Gesetzgebung zu einem erheblichen Teil vorbereitet worden.

Zugleich sind damit auch bereits mehrere der von den Arbeitsgremien der UMK unterbreitete Vorschläge und Überlegungen im Wesentlichen abgearbeitet oder auf den Weg gebracht worden (siehe Ziffer 4 des vorliegenden Sachstandsberichts).

### **3. Der Beginn der neuen Mandatsperiode – die Strategische Agenda des Europäischen Rates und die Politischen Leitlinien der Europäischen Kommission „Von der Leyen II“**

Der Beginn der neuen Mandatsperiode – oder des neuen legislativen Zyklus – 2024 bis 2029 steht unmittelbar bevor. Wesentliche politische und inhaltliche Weichenstellungen zur Vorbereitung der kommenden Jahre sind die „Strategische Agenda 2024-2029“ des Europäischen Rates vom 27. Juni 2024 und die Politischen Leitlinien, die Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen im Zusammenhang mit dem Zustimmungsvotum durch das Europäische Parlament am 18. Juli 2024 vorgelegt hat.

Die **Strategische Agenda 2024-2029 des Europäischen Rates vom 27. Juni 2024** widmet dem europäischen Grünen Deal und seiner weiteren Umsetzung nur wenig Raum und baut auf den drei Säulen „Freiheit und Demokratie“, „Stärke und Sicherheit“ sowie „Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit“ auf.<sup>2</sup> Die Strategische Agenda bekennt sich zur Fortführung und erfolgreichen Gestaltung des „grünen und digitalen Wandels“ und speziell zum Ziel der Klimaneutralität bis 2050. Mit Blick auf die Energie- und Klimapolitik der kommenden Jahre fordert die Strategische Agenda eine „gerechte und faire Klimawende“, eine „Beschleunigung der Energiewende“ mit dem Ziel der Schaffung einer echten Energieunion und der „Versorgung mit reichlicher, erschwinglicher

---

<sup>2</sup> Siehe dazu die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 2024 (<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/06/28/european-council-conclusions-27-june-2024/>) oder direkt die Strategische Agenda 2024-2029 (<https://www.consilium.europa.eu/de/european-council/strategic-agenda-2024-2029/>).

und sauberer Energie“ sowie eine „ehrgeizige Elektrifizierung unter Nutzung aller Netto-Null-Lösungen und kohlenstoffarmen Lösungen“. Spezielle Ziele, die die Strategische Agenda aus Sicht der UMK formuliert, sind insbesondere (1) „eine stärker kreislauforientierte und ressourceneffiziente Wirtschaft“, (2) die volle Ausschöpfung der „Vorteile der Bioökonomie“, (3) ein weiterer Schutz der Natur und eine Umkehr von der „Schädigung der Ökosysteme“ sowie (3) eine Stärkung der „Resilienz der Wasserversorgung innerhalb der Union“. Damit werden in der Strategischen Agenda 2024-2029 des Europäischen Rates – abgesehen von der besonderen Betonung der Wasserversorgung – keine neuen, über den europäischen Grünen Deal hinausweisenden oder ihn ergänzenden strategischen Ziele formuliert.

Wesentlich umfangreicher und zugleich detaillierter sind hingegen die **Politischen Leitlinien für die Arbeit der nächsten Europäischen Kommission**, die Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen am 18. Juli 2024 veröffentlicht und vor dem Europäischen Parlament vorgestellt hat. Diese Leitlinien unter dem Motto „Europa hat die Wahl“ sind das politische Programm, vor dessen Hintergrund das Plenum des Parlaments am selben Tag Frau von der Leyen in ihrem Amt als Präsidentin der Europäischen Kommission für die Jahre 2024 bis 2029 bestätigt hat.

Das Vorwort zu den Politischen Leitlinien bekennt sich explizit zu den Zielen des europäischen Grünen Deals und verspricht, auch beim Grünen Deal, auf Kurs zu bleiben. Es wird ebenfalls gleich im Vorwort verdeutlicht, dass der Fokus in den kommenden Jahren darauf liegen muss, das Vereinbarte umzusetzen.

Zentrales Nachfolgeprojekt zum europäischen Grünen Deal soll auf der Grundlage der Politischen Leitlinien vom 18. Juli 2024 ein „**Clean Industrial Deal**“ bzw. ein „neuer Deal für eine saubere Industrie“ werden, der bereits in den ersten 100 Tagen des neuen Mandats vorgestellt werden soll. Der „neue Deal für eine saubere Industrie“ soll vor allem darauf abzielen, die richtigen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die Unternehmen ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele des Grünen Deals leisten können und dabei in der bevorstehenden Transformation ihre Wettbewerbsfähigkeit behalten oder verbessern und hochwertige Arbeitsplätze in der EU sicherstellen bzw. schaffen können. Mit dieser Ankündigung verbunden ist die **Festlegung eines Treibhausgasreduktionsziels von 90 Prozent bis 2040**, das im Europäischen Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119 vom 30. Juni 2021) festgelegt werden soll. Hierzu wird ein Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung des EU-Klimagesetzes erforderlich sein. Als neues Vorhaben ist ein **Rechtsakt zur beschleunigten Dekarbonisierung der Industrie** geplant. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Ziel einer Beschleunigung von Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren und einem Abbau von Verwaltungsaufwand und Berichterstattungspflichten, auch um unternehmerische Entscheidungen zu beschleunigen. Darum soll sich vor allem ein Kommissionsmitglied im Vizepräsidentenrang kümmern.

Aus Sicht der UMK sind ferner besonders die Ankündigungen mit Blick auf eine stärker kreislaforientierte und widerstandsfähige Wirtschaft von hoher Relevanz. Angekündigt wird ein **Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft**, der u.a. dazu beitragen soll, die Marktnachfrage nach Sekundärrohstoffen und einen Binnenmarkt für Abfälle, insbesondere mit Blick auf kritische Rohstoffe, zu schaffen. Im Bereich der Chemikalienpolitik soll ein **Paket für die chemische Industrie** vorgelegt werden, das u.a. eine Überarbeitung der EU-Chemikalienverordnung REACH umfassen und Klarheit über den künftigen Umgang mit PFAS bringen soll. Einzelheiten zu beiden Vorhaben und zu ihrem Verhältnis zu bestehenden Rechtsakten und den Zielen des europäischen Grünen Deals sind noch nicht bekannt.

Weitere für die UMK wichtige Vorhaben der neuen Europäischen Kommission finden sich in den Politischen Leitlinien in einem dem **Erhalt der Lebensgrundlagen** gewidmeten Kapitel, das vorwiegend die Zukunft der Landwirtschaft in den Mittelpunkt stellt. Eine **Vision für die Landwirtschaft und Ernährung** will die neue Europäische Kommission (auf der Grundlage des eingeleiteten Strategischen Dialogs für die Landwirtschaft) in den ersten 100 Tagen ihrer Amtszeit vorlegen, die u.a. finanzielle Anreize für Landwirtinnen und Landwirte umfassen soll, die zum Erhalt der biologischen Vielfalt und der natürlicher Ökosysteme sowie zur Dekarbonisierung der Wirtschaft beitragen. Das Kapitel spricht sich für eine „Beibehaltung“ des Schutzes der Natur aus und will Anreize und eine „gerechte und wirksame Umsetzung“ der Naturschutzmaßnahmen sicherstellen. Die bereits verabschiedete Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (Verordnung (EU) 2024/1991) findet in diesem Kontext keine Erwähnung in den Politischen Leitlinien, die zur Begründung hingegen auf die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der EU aus dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal hinweisen.

Aus Sicht der UMK zu betonen sind als politisches Ziel eine Erhöhung der Klimaresilienz und -vorsorge sowie als angekündigte – allerdings noch unkonkrete – Vorhaben ein **„europäischer Plan zur Anpassung an den Klimawandel“** sowie eine neue **„europäische Strategie für die Resilienz der Wasserversorgung“**. Diese soll sicherstellen, dass Wasserquellen ordnungsgemäß bewirtschaftet werden, Wasserknappheit bekämpft wird und der „Wettbewerbs -und Innovationsvorteil“ der europäischen Wasserwirtschaft gestärkt wird, auch durch einen kreislaforientierten Ansatz. Gegenüber den früheren Ankündigungen mit Blick auf die Resilienz des Wassersektors scheint sich der Fokus dabei tendenziell in Richtung der Sicherstellung der Wasserversorgung und der Sicherstellung der Versorgung mit Wasser als ökonomischer Ressource verschoben zu haben.

Die Politischen Leitlinien für die Arbeit der nächsten Europäischen Kommission adressieren zusammenfassend mit der Ausnahme des Nullschadstoffziels alle aus Sicht der UMK besonders relevanten Bausteine des europäischen Grünen Deals. Das Ziel der Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden wird nicht aufgegriffen.

Schließlich adressieren die Politischen Leitlinien den europäischen Grünen Deal und seine Umsetzung ebenfalls in dem den EU-Außenbeziehungen gewidmeten Kapitel „**Europa in der Welt**“. Die Leitlinien greifen die von verschiedenen Drittländern in den vergangenen Jahren geäußerte Kritik an negativen Auswirkungen europäischer Rechtsvorschriften auf und versprechen, den Sorgen und Bedenken von Partnerländern künftig besser zuzuhören. Dies – so die Leitlinien – gelte vor allem für die Auswirkungen des europäischen Grünen Deals. Als Beispiele sind zuletzt vor allem das Grenzausgleichsmechanismus CBAM<sup>3</sup> und die EU-Verordnung zur Bekämpfung von Entwaldung und Waldschädigung (EU Deforestation Regulation oder kurz EUDR<sup>4</sup>) genannt worden.

Die Politischen Leitlinien für die Arbeit der Kommission enthalten an verschiedenen Stellen wichtige Hinweise auf wahrscheinliche **Neuorientungen im Bereich der Haushaltspolitik**, insbesondere auch vor dem Hintergrund der bereits laufenden Vorarbeiten für einen neuen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) post-2027. Der Akzent liegt dabei einem künftigen EU-Haushalt mit einer einfacheren Struktur, weniger, aber flexibler umzusetzender Programme und einer erhöhten Wirksamkeit. Diese könnte – folgt man den Politischen Leitlinien – unter anderem dadurch erreicht werden, dass die Umsetzung europäischer Programme – gerade auch mit Blick auf Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhangs – verbindlich mit der Umsetzung von Reformen in den Mitgliedstaaten verknüpft wird und dass der EU-Haushalt stärker als Mittel zum Hebeln anderer Finanzmittel, einschließlich nationaler und privater Mittel, genutzt wird. Eine konsequente Verwirklichung dieser sehr allgemeinen Überlegungen könnte erhebliche Auswirkungen vor allem für die bisherige Praxis der Kohäsionspolitik und ihrer Nutzung auch für klima-, umwelt- und naturschutzpolitische Vorhaben in den Ländern haben. Konkret angekündigt wird ein neuer **europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit**, dessen Ziel unter dem Dach des „Clean Deal für die Industrie“ vor allem in der Förderung von Investitionen in saubere und strategische Technologien liegen soll. Die Leitlinien weisen insgesamt darauf hin, dass die Umsetzung von Umwelt- und Naturschutzvorhaben sowie auch Maßnahmen des Klimaschutzes, vor allem aber der Anpassung an den Klimawandel, mit Unterstützung aus dem EU-Haushalt künftig deutlich schwieriger werden könnte.

Auf der Grundlage ihrer Politischen Leitlinien vom 18. Juli 2024 hat die Kommissionspräsidentin am 17. September 2024 die sog. „Mission Letters“ an die designierten Mitglieder der neuen Kommission veröffentlicht ([https://commission.europa.eu/about-european-commission/towards-new-commission-2024-2029/commissioners-designate-2024-2029\\_en](https://commission.europa.eu/about-european-commission/towards-new-commission-2024-2029/commissioners-designate-2024-2029_en)). Diese bekräftigen erneut das Ziel des europäischen Grünen Deals

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2023/955 vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus, <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/956/oj>.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32023R1115>.

und verdeutlichen, dass für die weitere Umsetzung dieses Vorhabens die Aufgabengebiete von drei der designierten sechs Vizepräsident\*innen der neuen Kommission (Theresa Ribera Rodriguez, Vizepräsidentin für einen sauberen, gerechten und wettbewerbsfähigen Übergang; Stéphane Séjourné, Vizepräsident für Wohlstand und eine europäische Industriestrategie; Raffaele Fitto, Vizepräsident für Kohäsion und Reformen) von maßgeblicher Bedeutung sein werden und darüber hinaus mehrere weitere Mitglieder der neuen Kommission, allen voraus die designierte Umweltkommissarin Jessika Roswall und der designierte Kommissar für Klima, Netto-Null und sauberer Wachstum).

Die Anhörungen der designierten Mitglieder der neuen Europäischen Kommission vor den Fachausschüssen des Europäischen Parlaments werden ab dem 04. November 2024 beginnen. Wahrscheinlich ist, dass die neue Kommission nach einem Zustimmungsvotum im Europäischen Parlament ihre Arbeit zum 1. Dezember 2024 oder zum 1. Januar 2025 aufnehmen wird.

#### **4. Die Vorschläge der Arbeitsgremien der UMK – Umsetzungschancen und Perspektiven**

Die seit dem Sachstandsbericht aus dem November 2023 erzielten Fortschritte in Bezug auf die weitere Umsetzung des europäischen Grünen Deals (siehe Ziffer 2) greifen ebenso wie die erkennbaren Schwerpunkte der Arbeit der europäischen Institutionen in der Mandats- und Legislaturperiode 2024 bis 2029 (siehe Ziffer 3) bereits verschiedene inhaltliche Überlegungen und Vorschläge der Arbeitsgremien der UMK auf. Die zentralen Anliegen der Arbeitsgremien werden im vorliegenden Kapitel im Einzelnen dargestellt und eingeordnet.

Mehrere der Arbeitsgremien der UMK haben dabei auf die Notwendigkeit einer für die Erreichung der Klima-, Umwelt- und Naturschutzziele der EU angemessenen Ausgestaltung und Ausstattung des EU-Haushalts hingewiesen. Für alle entsprechend formulierten Anliegen gilt, dass vor allem die Verhandlungen über den **mehrfährigen EU-Finanzrahmen post-2027** (MFR post-2027) von entscheidender Bedeutung sein werden. Erste konkrete Vorschläge der Europäischen Kommission zur Höhe und zur Ausgestaltung des MFR post-2027 werden ab Frühjahr 2025 erwartet. Sowohl die Strategischen Leitlinien 2024-2029 des Europäischen Rates vom 27. Juni 2024 als auch die Politischen Leitlinien für die Arbeit der Kommission vom 18. Juli 2024 verdeutlichen schon jetzt, wie eng die Haushaltsspielräume auf der EU-Ebene sein werden. Auch die aus Sicht der UMK für die Finanzierung von Klima-, Umwelt- und Naturschutzvorhaben besonders relevanten Programme und Fonds – wie etwa im Bereich der Kohäsionspolitik – werden voraussichtlich vor größeren Reformen stehen.

#### **Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)**

Die BLAC spricht sich in ihrem Beitrag für eine zeitnahe und konsequente Umsetzung der Ziele der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit (COM(2020) 667 vom 14. Oktober 2020), insbesondere für eine rasche Vorlage der angekündigten Reform der Chemikalienverordnung REACH aus. Die Politischen Leitlinien von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen vom 18. Juli 2024 halten an dem Vorhaben einer Überarbeitung der **REACH-Verordnung** fest, wobei sich der Akzent – im Vergleich zur Chemikalienstrategie aus dem Jahr 2020 – im Sinne des vorgeschlagenen „Pakets für die chemische Industrie“ in Richtung einer Vereinfachung der Vorgaben für die Industrie (etwa in Bezug auf die Registrierung von Chemikalien) verschieben könnte. Der konkrete Legislativvorschlag der Kommission – der voraussichtlich schon 2025 fertiggestellt werden könnte – bleibt aber abzuwarten. Die Überarbeitung der REACH-Verordnung soll nach den Ankündigungen der Chemikalienstrategie auch die Grundlage für die von der BLAC adressierte **bessere Berücksichtigung von Kombinationseffekten** bieten.

Dies gilt ebenfalls für den weiteren Umgang mit der Stoffgruppe der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (**PFAS**). Während das im Jahr 2020 begonnene allgemeine PFAS-Beschränkungsverfahren innerhalb der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) weiter voranschreitet und dort voraussichtlich im Jahr 2025 mit einer Übermittlung des Dossiers an die Kommission abgeschlossen werden könnte, soll das „Paket für die chemische Industrie“ Klarheit in Bezug auf den künftigen Umgang mit PFAS bringen. Auch hier bleiben die konkreten Überlegungen der Kommission abzuwarten; sie werden eventuell schon Aufschluss darüber geben, wie die Kommission mit einem ihr zugeleiteten Beschränkungsossier der ECHA umgehen würde.

Das „Paket für die chemische Industrie“ wird sehr wahrscheinlich auch offenlegen, ob und in welchem Ausmaß die Europäische Kommission – wie von der BLAC gefordert – den **stoffgruppenbezogenen Ansatz der Beschränkung** von chemischen Stoffen weiterverfolgt und ob sie (noch) beabsichtigt, eine übergreifende **Strategie zum Umgang mit endokrinen Disruptoren** oder zur **Regulierung von synthetischen Polymeren** (auf der bereits bestehenden Grundlage der REACH-Verordnung) vorzulegen.

Die BLAC sieht ferner in der von der Chemikalienstrategie **angekündigten ECHA-Gründungsverordnung** eine Chance für eine den neuen Aufgaben und Anforderungen entsprechende finanzielle und personelle Ausstattung der ECHA. Derzeit ist aber nicht klar, ob und wann diese Ankündigung umgesetzt werden wird.

Auf der Grundlage bestehender UMK-Beschlüsse setzt sich die BLAC schließlich für ein **Regelungskonzept zur Minimierung der Belastung durch Schadstoffe in Produkten** ein. Die bessere Abstimmung zwischen Abfall-, Chemikalien- und Produktrecht wird bereits derzeit von verschiedenen, auch neuen Rechtsakten der EU (wie der neuen Bauproduktenverordnung) adressiert und ist seit einigen Jahren Gegenstand von regulatorischen Arbeiten auf der EU-Ebene (etwa auch auf Grundlage der Verord-



nung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe, sog. POP-Verordnung), bleibt aber eine mittel- bis langfristige Herausforderung. Auch die neue Ökodesign-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1781, ESPR) adressiert das Vorhandensein besorgniserregender Stoffe in Produkten und schafft die Grundlagen für die Festlegung von Ökodesignanforderungen auch in Bezug auf Schafstoffe und der Information über Schadstoffe, einschließlich in digitalen Produktpässen. Die Umsetzung der ESPR sollte daher mittel- bis langfristig ebenfalls dazu beitragen, die Belastung von Produkten durch Schadstoffe zu minimieren.

### **Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft „Klima, Energie, Mobilität – Nachhaltigkeit“ (BLAG KliNa)**

Die Vorschläge der KliNa zielen auf die drei Themenbereiche (1) Fortführung der Anstrengungen mit Blick auf das Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2050, (2) Finanzierung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen und (3) Verstärkung der Anpassungsmaßnahmen auf der EU-Ebene.

Die Überlegungen zu (1) und (3) liegen aus heutiger Sicht auf der Linie der für die kommende Mandatsperiode zu erwartenden Entwicklungen (siehe dazu Ziffer 3). Sowohl die Politischen Leitlinien der Kommission 2024 bis 2029 als auch die Diskussionen im Europäischen Parlament und im Rat der Europäischen Union deuten darauf hin, dass mit Blick auf die gesetzliche Festlegung auf ein Treibhausgasreduktionsziel von 90% für das Jahr 2040 breite Einigkeit besteht. In welchem Ausmaß dazu oder schon zur Erreichung des festgelegten 2030-Ziels im Vergleich zum „Fit-für-55-Paket“ zusätzliche gesetzliche Regelungen auf der EU-Ebene erforderlich sein wird, wird in den kommenden Jahren Gegenstand sorgfältiger Evaluierungen und Überprüfungen sein. Mehrere Elemente des „Fit-für-55-Pakets“ sehen entsprechende Überprüfungsklauseln ab 2026 vor. Dass dabei – wie von der BLAG KliNa adressiert – die Fairness und Sozialverträglichkeit der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele von zentraler Bedeutung sein werden, unterstreichen sowohl die Strategische Agenda 2024-2029 des Europäischen Rates als auch die Politischen Leitlinien für die Arbeit der Kommission – mit besonderem Hinweis auf die Relevanz des neuen Klima-Sozialfonds (Verordnung (EU) 2023/955 vom 10. Mai 2023).

Die Vorschläge zu einer Evaluierung und Fortführung der EU-Klimaanpassungsstrategie und der Mission „Anpassung an den Klimawandel“, einer Umsetzung des „Global Framework for Adaptation“ (des Pariser Klimaübereinkommens) und nach einer Harmonisierung von Monitoring und Modellierung im Bereich der Klimaanpassung stehen hingegen so explizit nicht auf der künftigen Tagesordnung der EU. Die Ankündigungen der Politischen Leitlinien für die Arbeit der Kommission 2024 bis 2029 zur Erhöhung von Klimaresilienz und -vorsorge sowie für einen „europäischen Plan zur Anpassung an den Klimawandel“ gehen aber in dieselbe Richtung.

### **Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Boden (LABO)**

Die LABO adressiert in ihrer Stellungnahme das Ziel, den Bodenschutz und dabei speziell das Ziel der Verringerung der Inanspruchnahme neuer Flächen stärker in den Fokus zu rücken. Dieses Anliegen dürfte durch die bereits erfolgte Verabschiedung der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (Verordnung (EU) 2024/1991) sowie durch die erzielten Fortschritte bei den Verhandlungen zu einer EU-Richtlinie zur Bodenüberwachung und -resilienz bereits zu einem guten Teil erfüllt werden. Die EU-Bodenmonitoringrichtlinie wird indes nicht – wie von der LABO angesprochen – verbindliche Vorgaben für die Reduzierung der Inanspruchnahme und der Versiegelung von Flächen machen, sondern sich auch beim Flächenverbrauch (Bodenversiegelung und Bodenzerstörung) vornehmlich auf Vorgaben für die Überwachung, Bewertung und Berichterstattung beschränken.

Des Weiteren fordert die LABO im Einklang mit dem Sachstandsbericht von November 2023 eine Evaluierung der Auswirkungen der auf der EU-Ebene beschlossenen Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren auf die Umwelt und den Naturschutz. Die in den Politischen Leitlinien für die Arbeit der Europäischen Kommission 2024 bis 2029 angekündigte weitere Priorisierung von Beschleunigungen und des Abbaus von Vorschriften weist tendenziell darauf hin, dass dieses Anliegen der LABO nicht oder nur begrenzt aufgegriffen werden könnte.

### **Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)**

Im Mittelpunkt des LAGA-Papiers stehen Überlegungen zu einer Umsetzung der unter dem Dach des Grünen Deals verabschiedeten Rechtsakte wie vor allem der neuen Ökodesignverordnung (ESPR) und die Fokussierung von Aktivitäten im Bereich der Kreislaufwirtschaft auf bisher eher vernachlässigte Produktgruppen. Hierzu soll ein **dritter Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft** (nach 2015 und 2020) vorgelegt werden. Dieser Forderung könnte mit dem in den Politischen Leitlinien angekündigten EU-Kreislaufwirtschaftsgesetz entsprochen werden.

Mit einer in den kommenden Jahren bevorstehenden **Umsetzung der ESPR** sollten mehrere konkrete Vorschläge der LAGA aufgenommen werden können. Dies betrifft das geforderte (und in den Verhandlungen zur ESPR bereits diskutierte) Verbot der Vernichtung nicht verkaufter Elektro- und Elektronikgeräte, wie auch einen stärkeren Fokus auf Ressourceneffizienz. Die geforderte verbindliche Reduzierung von Lebensmittelabfällen ist eines der beiden zentralen Ziele der noch im Gesetzgebungsprozess befindlichen gezielten Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie.

Mit Blick auf **Bauprodukte** werden die Weiterentwicklung der Anforderungen an ein zirkuläres Bauen und insbesondere der europäischen Normung sowie die Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Baustoffen und -teilen als zentrale Ziele formuliert. Die fast abgeschlossene Neufassung der Bauproduktenverordnung (CPR, siehe Ziffer 2) dürfte die Grundlage bieten, um beide Anliegen umsetzen zu können.

Kernelemente der Neufassung sind eine Stärkung der Umwelanforderungen an Bauprodukte, die Einführung eines digitalen Produktpasses für Bauprodukte, die Förderung der Wiederverwendung von Bauprodukten und die Harmonisierung der Anforderungen an Nachhaltigkeitsanforderungen für öffentliche Ausschreibungen.

Bezüglich **Elektro- und Elektronikprodukten** spricht sich die LAGA für eine Überarbeitung der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro -und Elektronik-Altgeräte (sog. EEAG-Richtlinie oder WEEE-Richtlinie) aus, in deren Mittelpunkt die Stärkung von Sammlung und Verwertung stehen sollte. Aber auch die Abfallvermeidung in diesem Produktbereich und die Vorbereitung zur Wiederverwendung sollten in die Überarbeitung einbezogen werden. Die WEEE-Richtlinie ist zur Umsetzung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs (in Bezug auf Solarpanel) unlängst marginal geändert worden. In Richtlinie (EU) 2024/ ist dabei ein neuer Artikel 24a aufgenommen worden, der die Europäische Kommission dazu verpflichtet, bis spätestens zum 31. Dezember 2026 zu bewerten, ob eine substantiellere Überarbeitung der Richtlinie erforderlich ist, und diese Überprüfung ggf. um einen Gesetzgebungsvorschlag zu ergänzen.

Hinsichtlich der Energiewende spricht sich die LAGA für eine ganzheitliche Betrachtung im Rahmen einer EU-weiten Strategie aus, die sowohl die Rohstoffversorgung (kritische Rohstoffe) als auch die ressourceneffiziente und kreislaufgerechte Konzipierung der Anlagen (u.a. Recyclingfähigkeit) stärken soll. Insgesamt sieht die LAGA eine engere Verzahnung der EU-Kreislaufwirtschaftspolitik mit den Zielen des Critical Raw Material Acts als erforderlich an.

Die von der LAGA adressierte **Reduzierung von Lebensmittelabfällen** ist ein zentrales Ziel der noch laufenden Verhandlungen zur gezielten **Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie** 2008/98/EG (COM(2023) 420, siehe oben unter Ziffer 2). Mit einer weiteren gezielten Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie ist circa ab dem Jahr 2026 zu rechnen, da die Richtlinie verschiedene Überprüfungsklauseln enthält. Eine weitere Überarbeitung wird vermutlich auch die Vorschriften zur erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) betreffen und könnte auch zur Einführung einer von der LAGA gewünschten **EPR für Möbel** führen (wie sie in Frankreich seit dem 01. Januar 2023 gilt). Im Rahmen einer weiteren Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie könnten gegebenenfalls auch andere Überlegungen der LAGA aufgegriffen werden (stärkere Harmonisierung regulatorischer Unterschiede zwischen Mitgliedstaaten; Einführung eines Sortiergebots für gemischte Abfälle vor Verbrennung oder Deponierung; Einführung einer Wertstoffsammlung für Kunststoffabfälle).

Die LAGA spricht sich schließlich für ein **EU-weites Deponieverbot für organische Abfälle und Kunststoffe** aus. Dies ist bisher aber von der Deponierichtlinie der EU, (Richtlinie 1999/31/EG) auch in ihrer überarbeiteten Fassung, nicht vorgesehen. Die Richtlinie umfasst derzeit Beschränkungen für die Deponierung biologischer abbauba-

rer Siedlungsabfälle (Art. 5 Abs. 2) und das Verbot der Deponierung bestimmter Abfälle (Art. 5 Abs. 3) und die Begrenzung der Deponierung gemischter Siedlungsabfälle auf maximal 10% ab 2030 (Art. 5 Abs, 5). Die Kommission muss nach Art. 5 Abs. 9 bis zum 31. Dezember 2024 prüfen, ob die 10%-Zielvorgabe für das Jahr 2035 beibehalten oder eventuell weiter herabgesetzt werden sollte und dazu gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen. Die Überprüfung soll auch die mögliche Einschränkung der Ablagerung von nicht-gefährlichen Abfällen, die keine Siedlungsabfälle sind, umfassen. Der von der Europäischen Kommission bis Jahresende 2024 vorzulegende Bericht und ob die Kommission daraus einen Gesetzgebungsvorschlag ableiten wird, der eventuell auch die von der LAGA erhobenen Forderungen aufgreifen könnte, bleibt abzuwarten. Die Wahrscheinlichkeit kann aber wohl als eher gering betrachtet werden. Zum Ziel eines Deponieverbots für Kunststoffabfälle sollte in den kommenden Jahren die formale Verabschiedung und Umsetzung der neuen Verpackungsverordnung beitragen, nach der alle Kunststoffverpackungen ab 2030 recyclingfähig sein sollen, ab dem Jahr 2035 im großen Umfang.

Ähnlich wie die BLAC spricht auch die LAGA mit Blick auf das Ausschleusen von gefährlichen Stoffen als Voraussetzung für den verstärkten Einsatz von Recyclingmaterialien schließlich die Notwendigkeit eines **besseren Einklangs zwischen der REACH-Verordnung und den Zielen der Kreislaufwirtschaft** an.

Die LAGRE war bei der Erstellung der Beiträge aus den Ländern zum gemeinsamen Papier der LAGA beteiligt.

### **Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)**

Die LAI hat in ihrer Stellungnahme mehrere Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des Immissionsschutzes formuliert. Die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 06. Februar 2024 zum industriellen Kohlenstoffmanagement (COM(2024) 62) greift das von der LAI formulierte Ziele eines umfassenden regulatorischen Rahmens für CCS/CCU-Technologien auf und deutet an, dass die aus heutiger Sicht veraltete CCS-Richtlinie aus dem Jahr 2009 (Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid) durch einen neuen regulatorischen Rahmen ersetzt werden wird. Die von der LAI gewünschte Beschleunigung von Investitionen in Schlüsseltechnologien der Klimaneutralität auf der Grundlage eines klaren EU-weiten Rechtsrahmens wird in den Politischen Leitlinien der Europäischen Kommission 2024 bis 2029 mit dem „neuen Deal für eine saubere Industrie“ als zentrales Vorhaben aufgegriffen.

Weiterer Handlungsbedarf besteht auch mit Blick auf die von der LAI geforderte Nachbesserung von Maßnahmen an der Quelle mit Blick auf einen **kohärenten Ansatz zur Erreichung der Ziele der neu gefassten Luftqualitätsrichtlinie** mit den neuen, ab 2030 gelten Luftqualitätsgrenzwerten. Die in den kommenden Jahren anstehende Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie über Industrieemissionen (Richtlinie (EU) 2024/1785) dürfte dieser Forderung entgegenkommen, während die neue „Euro-7-

Norm“ (Verordnung (EU) 2024/1257 für den Bereich der Immissionen aus dem Verkehrsbereich nur sehr begrenzte Fortschritte bringen wird. Die Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (sog. NEC-Richtlinie) sieht in ihrem Art. 13 eine Evaluierung durch die Kommission bis Ende 2025 vor. Die Europäische Kommission hat den Evaluierungsprozess offiziell am 15. Februar 2024 durch eine erste Möglichkeit zur Stellungnahme eingeleitet. Der jüngste Fortschrittsbericht zur Umsetzung der NEC-Richtlinie vom 30. Juli 2024 (COM(2024) 348) bestätigt, dass die Kommission die Evaluierung in 2025 abschließen will. Ob sie aber aus der Evaluierung den Schluss ziehen wird, dass die NEC-Richtlinie überarbeitet werden sollte, bleibt abzuwarten.

Die schließlich von der LAI vorgeschlagene systematische Beteiligung der Vollzugsbehörden bei der Vorbereitung der EU-Umweltgesetzgebung ist eine auf die Dauer angelegte Forderung, deren Umsetzung nicht anhand eines spezifischen Gesetzgebungsprozesses bewertet werden kann.

### **Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA)**

Mit der – wenn auch gegenüber dem Vorschlag der Europäischen Kommission in der Ambition deutlich reduzierten – Verabschiedung der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (Verordnung (EU) 2024/1991) ist das wichtigste von der **LANA** formulierte Anliegen bereits erfüllt worden. Auch das Bekenntnis der Politischen Leitlinien für die Arbeit der Europäischen Kommission 2024 bis 2029 zum Schutz der Natur entspricht einem Anliegen der LANA. Weitere wichtige Anliegen der LANA zielen auf einen **substantiellen und langfristigen Beitrag aus dem EU-Haushalt zur Finanzierung** der Umsetzungskosten **der Wiederherstellungsverordnung** mit zielgerichteten Anreizen für die Nutzergruppen sowie auf eine Neuausrichtung der GAP so, dass diese die EU-Ziele im Bereich Umwelt, Klima und Naturschutz unterstützt. Ferner spricht sich die LANA für die Einführung eines Klima-, Umwelt- und Biodiversitätschecks für alle anderen Politikfelder, für den Abbau biodiversitätsschädlicher Subventionen und für die strikte Anwendung des **Vorsorgeprinzips** bei Innovations- und Forschungsprojekten aus.

Ob und in welchem Ausmaß die Anliegen der LANA bezüglich der GAP und der künftigen Ausgestaltung des EU-Haushalts Berücksichtigung werden finden können, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden. Hier sind zunächst die entsprechenden Vorschläge der Europäischen Kommission, mit denen ca. ab Mitte 2025 gerechnet werden kann, abzuwarten. Das von der LANA adressierte Vorsorgeprinzip ist in Art. 191 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gemeinsam mit dem Verursacherprinzip als Grundsatz der EU-Umweltpolitik verankert. Mit Blick auf das Verursacherprinzip hat die Europäische Kommission Ende des Jahres 2022 eine Evaluierung seiner durchgehenden Anwendung eingeleitet (deren Abschluss noch bevorsteht). Die Anwendung des Vorsorgeprinzips ist derzeit nicht

Gegenstand einer Überprüfung auf der EU-Ebene und könnte gegenüber der Europäischen Kommission angemahnt werden.

### **Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)**

Die LAWA hat sich ebenfalls mit Zielen für einen europäischen Grünen Deal 2.0. befasst. Einzelne Länder haben entsprechende Überlegungen formuliert, ein abgestimmtes, gemeinsames, konsolidiertes Papier ist allerdings nicht erstellt worden.

## **5. Zusammenfassung und Schlussbetrachtung**

Fast alle legislativen Vorhaben des europäischen Grünen Deals sind bis zum Auslaufen der Mandats- und Legislaturperiode 2019 bis 2024 abgeschlossen worden oder so weit gediehen, dass ihre formale Annahme zeitnah zu erwarten ist. Kommissionspräsidentin Frau Ursula von der Leyen hat sich in ihren Politischen Leitlinien für die Arbeit der Kommission 2024 bis 2029 insgesamt klar dazu bekannt, den Kurs des europäischen Grünen Deals fortzusetzen. Der Fokus wird sich dabei in der neuen Mandatsperiode aber einerseits auf die Umsetzung der beschlossenen neuen europäischen Rechtsvorschriften richten und zum anderen darauf, die Wirtschaft – insbesondere durch einen angekündigten „neuen Deal für eine saubere Industrie“ – auf dem Pfad der Transformation, und vor allem der Dekarbonisierung, zu unterstützen. Neue aus Sicht der UMK besonders wichtige Vorhaben sind im Bereich der Kreislaufwirtschaft, in der Chemikalienpolitik und im Bereich der Anpassung an den Klimawandel – vor allem im Wassersektor – zu erwarten. Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Ausmaß solche angekündigten neuen Initiativen und andere Vorhaben – wie vor allem im Bereich Agrarpolitik – dabei auch so ausgestaltet werden, dass sie zur Erreichung von schon festgelegten Zielen des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes beitragen können oder diesen jeweils nicht zuwiderlaufen werden. Die Überlegungen und Vorschläge der Fachgremien der UMK wurden bereits in vielfältiger Art und Weise in den konkret angekündigten Vorhaben oder auch in laufenden und bevorstehenden Arbeitsprozessen aufgegriffen.